SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1) Der Verein führt den Namen „FeldKollektiv“

2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.

3) Der Sitz des Vereins ist Mühlstr. 21, 67728 Münchweiler

4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck des Vereins

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2) Zweck des Vereins im Sinne von § 52 Abs. 2 AO ist die Förderung der Jugendhilfe (Nr. 4), des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Nr. 8), die Förderung der Volksbildung (Nr. 7) sowie die Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei (Nr. 23).

   Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Bildung für nachhaltige Entwicklung. Hierzu zählen insbesondere umwelt-, wildnis- und naturpädagogische Angebote auf landwirtschaftlichen Betrieben und in der freien Natur. Zielgruppe des Vereins sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie Menschen mit und ohne Behinderung.

3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.

2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich oder per Email gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Organe des Vereins

1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2) Beschlussfassung der Organe: Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Der Vorstand

1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden, der KassenwartIn und der SchriftführerIn.
2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jede von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4) Die Vorsitzenden sind berechtigt, im Rahmen der laufenden Geschäfte Ausgaben bis zu einem Betrag von 700 EUR einschließlich Mehrwertsteuer je Einzelfall zu genehmigen. Darüber hinausgehende Ausgaben bedürfen eines Beschlusses des Vorstands. Ausgaben über einem Betrag von 5000 EUR einschließlich Mehrwertsteuer bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung.
5) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gewährt werden. Über Art und Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich bzw. per Email unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins

1) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2) Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 8 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Junges Gemüse Werdorf e.V.“ oder „POLLICHIA - Verein für Naturforschung, Naturschutz und Umweltbildung e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollten diese Vereine nicht mehr existieren oder die Verwendung nicht möglich sein, fällt das Vermögen an eine andere als gemeinnützig anerkannte Einrichtung, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar dem Umweltschutz dient0.

In jedem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über die konkrete Auswahl.

Münchweiler, den 24.02.2026